

Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002

Präambel

Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Young Physicists‘ Tournament“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Förderung des Interesses von Schülern an der Physik durch teamorientierte Vorbereitung und Teilnahme an physikalischen Turnieren in englischer Sprache unter internationaler Beteiligung. Insbesondere bezweckt der Verein alljährlich das Austrian Young Physicists‘ Tournament (AYPT) durchzuführen, sowie ein Nationalteam zum International Young Physicists‘ Tournament (IYPT) zu entsenden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Bildung von Arbeitsgruppen an Schulen
 - b) Betreuung von Forschungsarbeiten von Schülerinnen und Schülern für nationale und internationale Turniere
 - c) Förderung der Zusammenarbeit der Arbeitsgruppen mit universitären Forschungszentren und der Wirtschaft
 - d) Schul- und länderübergreifende Zusammenarbeit an Forschungsprojekten
 - e) Vorbereitung und Organisation von Seminaren sowie Ausrichtung von Turnieren.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Sponsorgelder
- d) Nenngelder von Turnieren

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder solche, die sich lediglich mit den Zielen des Vereins identifizieren und diese ideell unterstützen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Ordentliche Mitglieder, welche ihren Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlen, verlieren für den betreffenden Zeitraum ihr Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ein Antrag auf Mitgliedschaft gilt als angenommen, falls der Vorstand nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt des Antrags widerspricht.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird mit Einlangen der Mitteilung rechtswirksam. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden (auch anteilmäßig) nicht rückerstattet.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt. Der Termin und der Ort werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Email (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Email-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter

Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (auch per Email) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Hierzu kann eine Erweiterung der Tagesordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Hierfür ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied erforderlich. Die Mitteilung kann auch per Email erfolgen.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied, oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen, den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär, dem Schriftführer, dem Kassier und seinem Stellvertreter, den beiden Teamleadern für das Nationalteam beim IYPT, sowie etwaigen kooptierten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat. Weiters kann der Vorstand für besondere Aufgaben, gegebenenfalls zeitlich begrenzt, maximal zwei weitere Mitglieder kooptieren (vgl. § 13).
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes ist das Kalenderjahr, das auf die Wahl durch die Generalversammlung folgt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, oder vom Generalsekretär schriftlich oder mündlich einberufen. Sind diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (11) Die Beschlussfassung im Vorstand kann auch per Email im Umlaufverfahren erfolgen. Hierfür ist von jenem Vorstandsmitglied, welches das Umlaufverfahren einleitet, eine angemessene Frist für Antworten zu setzen. Das Ausbleiben einer Antwort von einem Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist wird

als Stimmenthaltung gewertet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des Abs. 6 sinngemäß. Ein Beschluss wird mit Einlangen der letzten Stimme, bei ausbleibenden Stimmen mit Ablauf der gesetzten Frist wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung);
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (7) Vertretung des Vereins nach außen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Die laufenden Geschäfte führen der Präsident und der Generalsekretär, mit Unterstützung des Schriftführers.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit nach Rücksprache mit dem Vorstand der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug sind alle Vorstandsmitglieder berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, der Generalsekretär unterstützt ihn dabei.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten oder des Kassiers ihre Stellvertreter. Generalsekretär und Schriftführer vertreten sich im Falle der Verhinderung wechselseitig.
- (9) Die Teamleader haben besondere Aufgaben und Verantwortungen im Zusammenhang mit dem Nationalteam für das IYPT. Details sind in Appendix A angeführt.
- (10) Der Vorstand bestimmt den Vertreter Österreichs im International Organizing Committee (IOC) des IYPT. Sollte dieser nicht bereits Vorstandsmitglied sein, so ist er zuerst als solches zu kooptieren. Der IOC-Vertreter hat an den Sitzungen und Umlauf-Beschlussfassungen des IOC teilzunehmen und dabei im Interesse des Vorstands zu handeln. Weiters hat der IOC-Vertreter dem Vorstand von den Sitzungen und Beschlüssen des IOC zu berichten.
- (11) Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden des Organisationskomitees für das AYPT. Sollte diese Person noch nicht Vorstandsmitglied sein, so ist sie als solches zu kooptieren. Der Vorsitzende bestimmt die restlichen Mitglieder des Organisationskomitees, mit deren Hilfe dann das AYPT organisiert wird.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinn des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum

Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

Appendix A

- (1) Der Verein setzt es sich zum Ziel jährlich das „Austrian Young Physicists' Tournament“ (im Folgenden mit „AYPT“ bezeichnet) zu veranstalten. Ziel dieses Turniers ist es, neben der Förderung des Interesses an der Physik, jene Schüler auszuwählen, die als Nationalteam Österreich beim „International Young Physicists' Tournament“ (im Folgenden mit „IYPT“ bezeichnet) vertreten sollen.
- (2) Der Vorstand erlässt die für das AYPT geltenden Regeln. Diese sollen sich an den Regeln des IYPTs orientieren, jedoch notwendige Anpassungen beinhalten. Nur der Vorstand kann die Regeln des AYPTs ändern. Die jeweils gültige Fassung der Regeln wird auf der Vereinshomepage (www.aypt.at) veröffentlicht.
- (3) Nach Abschluss des AYPTs wird die Zusammensetzung des Nationalteams (sowie eventuelle Ersatzmitglieder) unter Einhaltung folgender Vorgehensweise bestimmt:
 - a) Stimmberechtigt sind nur Vorstandsmitglieder sowie jene Personen, die der Vorstand zu diesem Zweck kooptiert. Um Missverständnisse zu vermeiden wird zu Beginn eine Liste der Stimmberechtigten vom Vorsitzenden verlesen.
 - b) Die Stimmberechtigten erörtern in einer Diskussion mögliche Kandidaten unter Berücksichtigung der während des AYPTs gemachten Beobachtungen.
 - c) Der Vorstand kann beliebige Personen (z.B. Teamleader oder Teilnehmer) in diese Diskussion einbinden. Diese Personen haben jedoch lediglich beratende

Funktion zur Klärung eventuell auftretender Fragen; ihnen steht für die endgültige Entscheidung kein Stimmrecht zu.

- d) Ziel der Diskussion sollte es sein die vollständige Zusammensetzung des Nationalteams (1 Teamcaptain, 4 Teammitglieder, eventuell 1-2 Ersatzmitglieder) zu erarbeiten. Liegt eine solche Zusammensetzung vor, so stimmen die Stimmberechtigten darüber ab. (vgl. § 11, Abs. 6)
Geht die Abstimmung zu Gunsten der erarbeiteten Zusammensetzung aus, so ist der Auswahlvorgang abgeschlossen. Andernfalls kann durch erneute Diskussion versucht werden eine neue Zusammensetzung zu erarbeiten und diese dann zur Abstimmung zu bringen.
 - e) Gelingt es nicht, durch Diskussion eine mehrheitsfähige Zusammensetzung zu erarbeiten so kann der Vorsitzende (vgl. § 11, Abs. 7) die Diskussion beenden und die Auswahl geschieht durch folgendes Alternativverfahren: Zur Wahl von fünf Teammitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern erstellt jeder Stimmberechtigte eine Liste mit sieben Kandidatennamen. Zur Reihung der Kandidaten vergibt jeder Stimmberechtigte an jeden von ihm notierten Kandidaten Punkte von 1 bis 7, wobei jede Punktzahl genau einmal vorkommen muss. Anschließend werden die Punkte, die von den einzelnen Stimmberechtigten vergeben wurden pro Kandidat aufsummiert und es wird eine nach fallenden Punkten sortierte Liste erstellt. Die ersten fünf Kandidaten auf dieser Liste bilden das Nationalteam (der erste Kandidat ist der Teamcaptain), die restlichen Kandidaten bilden Ersatzpersonen, in genau dieser Reihenfolge. Bei Punktegleichstand zwischen zwei oder mehreren Kandidaten kann eine Stichwahl nach demselben Verfahren durchgeführt werden. Führt diese erneut zu Punktegleichstand so entscheidet das Los.
 - f) Bei der Auswahl der Nationalteammmitglieder entscheiden die Stimmberechtigten nach bestem Wissen und Gewissen so, dass einerseits die Erfolgchancen für Österreich beim IYPT maximiert werden und andererseits sich eine positive zukünftige Entwicklung des AYPTs erwarten lässt.
 - g) Die Entscheidung der Stimmberechtigten über die Zusammensetzung des Nationalteams (inklusive der Ersatzmitglieder) ist endgültig.
- (4) Der Vorstand koordiniert und überwacht die weitere Vorbereitungsarbeit des Nationalteams für das IYPT. Hierfür sind insbesondere die beiden Teamleader verantwortlich.
- (5) Der Vorstand, insbesondere die Teamleader, ist bzw. sind dafür verantwortlich das gebildete Nationalteam beim IYPT anzumelden sowie die Organisation für die Anreise des Teams zum IYPT durchzuführen. Das Nenngeld für das IYPT wird vom Verein bezahlt, die Reisekosten haben die Teilnehmer selbst zu tragen. Der Vorstand kann jedoch gegebenenfalls Zuschüsse an einzelne (oder alle) Teammitglieder gewähren.